

Forum-Gewerberecht | Seminare und Veranstaltungen | Seminar "Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Gewerberecht" am 25.03.2024 (Hybrid-Veranst.)

Autor	Beitrag
webmaster 25.02.2024 23:41	<p>Am 25. März 2024 veranstaltet die COEX Veranstaltungs GmbH & Co. KG, Madlower Hauptstr. 10, 03050 Cottbus ein eintägiges Seminar zum Thema: "Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Gewerberecht (Schwerpunkt Titel I bis III GewO)".</p> <p>Das Seminar findet als Hybrid-Veranstaltung statt: Online-Format über Cisco Webex (Mikrofon und Kamera erforderlich) sowie im Präsenz-Format im</p> <p>Dietrich-Bonhoeffer-Haus</p> <p>Ziegelstr. 30 10117 Berlin</p> <p>Die Teilnahmegebühr beträgt 180,- EUR zzgl. MwSt. Eine Seminarteilnahme ist erst nach erfolgter Zahlung der Teilnahmegebühren möglich.</p> <p>Aus didaktischen Gründen wird eine Teilnahme in Präsenz dringend empfohlen.</p> <p>Referent: Herr René Land</p> <p>Herr Land ist seit dem Jahr 1990 im Gewerberecht tätig und leitet den Servicebereich Gewerbeangelegenheiten in der Stadt Cottbus. Er ist Mitinitiator der „Bundesfachtagung Gewerberecht“ sowie Betreiber der Internetplattform</p> <p>www.Forum-Gewerberecht.de</p> <p>Als Mitglied der Expertengremien „Bewacherregister“ und „XGewerbeordnung“ beim Statistischen Bundesamt sowie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist er aktiv in die Vorbereitung und Umsetzung zentraler Projekte des Gewerberechts eingebunden.</p> <p>Zur verbindlichen Anmeldung für das Online-Format geht es hier: :linkx:</p> <p>Zur verbindlichen Anmeldung für das Präsenz-Format geht es hier: :linkx:</p> <p>Anmeldeschluss ist der 20. März 2024. Die Zugangsdaten für die Online-Teilnahme werden am 21. März 2024 verschickt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>webmaster</p>

Autor	Beitrag
Puz_zle 26.04.2024 05:49	:moin:, Frage an Seminarteilnehmer/-veranstalter: gab es bei der Schulung eine Aussage zu der im Thread > UG zur GmbH kontrovers diskutierten Frage, ob eine „Wandlung“ einer UG in eine GmbH eine Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a GewO auslöst? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
René Land 02.06.2024 12:09	Hallo Puz_zle, in dieser Form haben wir die Frage nicht diskutiert. Ich bin der Auffassung, dass die "Wandlung" eine solche Anzeigepflicht nicht auslöst, wenn sich tatsächlich nur Rechtsformzusatz ändert - also "UG (haftungsbeschränkt)" in "GmbH". Dieser Zusatz ist meiner Auffassung nach nicht Bestandteil der "Firma" - sprich des Namens der jur. Person. Beste Grüße René

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">Ludwig 03.06.2024 07:49</p>	<p data-bbox="347 147 424 174">Moin!</p> <p data-bbox="347 215 480 241">§ 4 Firma</p> <p data-bbox="347 248 1469 313">Die Firma der Gesellschaft muss (...) die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.</p> <p data-bbox="347 383 746 409">§ 5a Unternehmergeellschaft</p> <p data-bbox="347 416 1481 548">(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung "Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.</p> <p data-bbox="347 618 1378 645">Heidinger in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Auflage 2021, § 17, Rn. 16:</p> <p data-bbox="347 685 788 712">IV. Firmenkern und Firmenzusatz</p> <p data-bbox="347 719 1465 918">Da es für den Inhalt des Firmenkernes nach dem HRefG keine konkreten inhaltlichen Vorgaben mehr gibt, haben sich die Grenzen zwischen Firmenkern und Zusätzen weiter aufgeweitet. Die Neufassung von § 18 Abs. 1 fordert heute für alle Firmen nur noch, dass die Firma insgesamt zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen muss. Firmenkern und Firmenzusatz bilden eine rechtliche Einheit und zusammen die Firma.</p> <p data-bbox="347 987 1289 1014">Heinze in: Münchener Kommentar GmbHG, 4. Auflage 2022, § 4, Rn. 7:</p> <p data-bbox="347 1055 1321 1120">Zur Firma der GmbH gehört auch der nach § 4 zwingend vorgeschriebene Rechtsformzusatz.</p> <p data-bbox="347 1189 1289 1216">Heinze in: Münchener Kommentar GmbHG, 4. Auflage 2022, § 4, Rn. 8:</p> <p data-bbox="347 1256 1433 1321">Für die Bildung der Firma der GmbH sind trotz der durch das HRefG eingetretenen Liberalisierung noch bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Die Firma der GmbH</p> <ul data-bbox="347 1361 1002 1426" style="list-style-type: none">• muss einen Rechtsformzusatz iSv § 4 enthalten,• (...) <p data-bbox="347 1496 1305 1523">Heinze in: Münchener Kommentar GmbHG, 4. Auflage 2022, § 4, Rn. 13:</p> <p data-bbox="347 1563 1497 1729">Als einziger Regelungsinhalt schreibt § 4 nF vor, dass die Firma der Gesellschaft die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten muss. Allerdings gilt dies nicht für die besondere Rechtsformvariante der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), für die § 5a Abs. 1 eine besondere Firmierung vorschreibt.</p> <p data-bbox="347 1798 443 1863">Gruß Ludwig</p>

Autor	Beitrag
Puz_zle 03.06.2024 20:21	<p>Hallo René,</p> <p>danke für deine „zeitversetzte“ Antwort :wink: , die mich allerdings im juristischen Sinne nicht überzeugt. Vielleicht hast du (und alle anderen mitlesenden Gewerberechter) jedoch die Möglichkeit, beim BMWK bzw. den jeweiligen Landeswirtschaftsministerien die ></p> <p>Aktualisierung der GewAnzVwV</p> <p>zur Beantwortung dieser unterschiedlichen Bewertung mit „anzuschieben“. Meine diesbezüglichen Bemühungen waren bislang leider ohne Erfolg :kopfkraetz: Schließlich geht es aber nicht um einen Einzelfall, sondern um bundesweit zahlreiche Vorgänge UND einen möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzug. Für Unternehmen ist es nicht nachvollziehbar, wenn die eine Behörde eine gebührenpflichtige GewA 2 verlangt und die andere nur eine kostenfreie Berichtigung v. A. w. vornimmt.</p> <p>Vielen Dank an @Ludwig für die bereitgestellten Kommentarauszüge !!! die meine Rechtsauffassung (zumindest im firmenrechtlichen Sinne) bestätigen ...</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Seminar_Grundlagen und aktuelle Entwicklungen_25_03_2024.pdf 128,20 KB